

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Ruth Metzler
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, den 19. Dezember 2002

Vernehmlassung zur Revision des Waffengesetzes

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Nach einigen grundsätzlichen Überlegungen folgen Kommentare zu einzelnen ausgewählten Artikeln des Entwurfs.

Allgemeines:

Wir befürworten grundsätzlich die vorgeschlagene Revision des Waffengesetzes, bedauern jedoch den beschränkten Geltungsbereich. Es ist unbedingt notwendig, dass die Militär- wie auch die Jagdgesetzgebung ebenfalls Normen unterworfen werden, die dazu beitragen, den Missbrauch von Waffen und gefährlichen Gegenständen zu verhindern. Wichtig erscheinen uns die Bestrebungen, die Anwendung des Waffengesetzes über die Kantonsgrenzen hinaus zu vereinheitlichen. Dass das Bundesamt für Polizei die Oberaufsicht über den Vollzug führt, verbindliche Weisungen erteilen kann und die Tätigkeiten der Vollzugsbehörden koordiniert, begrüssen wir deshalb sehr.

Wir sind entschieden gegen die leihweise Abgabe von Sportwaffen und den Verkauf entsprechender Munition an unter 18-jährige Jugendliche. Angesichts der erhöhten Gewaltbereitschaft und leider auch im europäischen Ausland auftretenden Amokläufen von Jugendlichen (Erfurt 2000), ist es nicht sinnvoll, dem Anliegen der Schützenverbände nachzugeben.

Gewalt im sozialen Nahraum ist eines der grössten Sicherheitsprobleme unserer Gesellschaft. Jede fünfte Frau ist davon betroffen. Der Missbrauch von Waffen und gefährlichen Gegenständen stellt deshalb nicht nur im öffentlichen, sondern gerade auch im privaten Bereich ein hohes Risiko dar. Bereits der Hinweis auf eine Waffe im Haus kann genügen, um einer Bedrohung nachhaltige Wirkung zu verleihen. Der Zusammenhang zwischen Waffenbesitz, Zugang zu Waffen und Gewalt im Alltag wird auch in der im Jahr 2000 von der

Frauengewerkschaft Schweiz durchgeführten Umfrage aufgezeigt. Die Resultate dieser Umfrage werden anfangs 2003 der breiten Öffentlichkeit vorgestellt (Kontakt: fgs@bluemail.ch).

Es müssen die gesetzlichen Bestimmungen geschaffen werden, um den Missbrauch auch im privaten Bereich frühzeitig zu stoppen. Die Revision des Waffengesetzes ist deshalb prioritär zur Verstärkung der Gewaltprävention sowie zur Verhinderung des Missbrauchs zu nutzen. Dazu ist es zweckmässig, dass nur diejenigen Waffen besitzen dürfen, welche wirklich Grund dazu haben und den sorgsamsten Umgang mit Waffen gewährleisten. Wir beantragen, den Grundsatz in Art. 3 (Recht auf Waffenerwerb) ersatzlos zu streichen.

Zu einzelnen Artikeln:

- *Art. 1 Abs. 1*

Absatz 1 ist zu präzisieren. Wir beantragen folgende Ergänzung: *Dieses Gesetz im öffentlichen und privaten Bereich zu bekämpfen.*

- *Art. 1 Abs. 3*

Wir begrüssen diesen Zusatz. Er erscheint uns ausserordentlich wichtig.

- *Art. 3 und Art. 3a Ausnahmbewilligungen*

Die Güter- bzw. Interessenabwägung in Art. 3a geht für uns zu wenig weit und trägt den gesellschaftlichen Entwicklungen zu wenig Rechnung. Das Gewaltpotential in unserer Gesellschaft steigt. Die Revision des Waffengesetzes ist deshalb - wie oben erwähnt - prioritär zur Verstärkung der Gewaltprävention sowie zur Verhinderung des Missbrauchs zu nutzen. Wir beantragen, Art. 3 (Recht auf Waffenerwerb) ersatzlos zu streichen.

- *Art. 4 Abs. 1 lit. f Begriffe*

Wir befürworten diese Bestimmung. Dass nur Waffenhändler diese Gegenstände gewerbsmässig verkaufen dürfen, ist sicher eine folgerichtige Einschränkung. Ob dies den leichtfertigen Verkauf allerdings verhindern kann, bleibt offen. Da die Soft Air Guns nutzlos und quasi nur zum Missbrauch verleiten und zudem die Hemmungen im Umgang mit Waffen verkleinern, ist ein Verbot dieser Gegenstände anzustreben.

- *Art. 8 Waffenerwerbsscheinspflicht*

Diese Bestimmung begrüssen wir ausdrücklich.

- *Art. 8 Abs. 3 lit. c und d*

Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Waffenerwerbsscheins müssen streng und einheitlich geprüft werden. Ein Konsens unter den zuständigen kantonalen Behörden, bei Anzeichen von häuslicher Gewalt die Erteilung eines Waffenerwerbsscheines konsequent zu verhindern, ist die Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen. Die Möglichkeit des Bundesamtes für Polizei, den kantonalen Behörden Weisungen zum Vollzug der Waffengesetzgebung zu erteilen (Art. 39 Gesetzesentwurf), kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

- *Art. 18a Markierung von Feuerwaffen*

Wir begrüssen diese Neuerung und schliessen uns den in den Erläuterungen ausgeführten Begründungen an.

- *Art. 29 Abs. 1 lit. b Kontrolle*

Wir begrüssen die in diesem Artikel erweiterten Befugnisse der Kontrollbehörde. Ausserdem schlagen wir vor, den Begriff *besichtigen* zu präzisieren: kontrollieren beschreibt die verwaltungspolizeiliche Massnahme besser.

- *Art. 30a Mitwirkungspflicht und Melderecht*

Diese Bestimmungen sind ausdrücklich zu begrüssen. Die in Absatz 2 lit. b erwähnte Voraussetzung, dass eine wiederholte Drohung vorliegen muss, können wir allerdings nicht nachvollziehen. Eine Drohung ist stets ernst zu nehmen, und es ist präventiv unverzüglich zu intervenieren, um eine fatale Dynamik zu verhindern. Wir beantragen deshalb wiederholt ersatzlos zu streichen.

- *Art. 31 Beschlagnahme*

Absatz 1 richtet sich ausschliesslich auf das Tragen von Waffen und gefährlichen Gegenständen im öffentlichen Raum. Waffen und gefährliche Gegenstände müssen jedoch auch beschlagnahmt werden können, wenn sie im privaten Bereich missbräuchlich verwendet werden oder die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung besteht. Nur dann ist eine definitive Einziehung gestützt auf Art. 31 Abs. 3 möglich, d.h. wenn mit solchen Gegenständen Personen bedroht, gefährdet oder verletzt wurden oder wenn mit einer Bedrohung, Gefährdung oder Verletzung gerechnet werden muss. Wir beantragen deshalb folgende Änderungen:

Art. 31 Abs. 1 lit. a :ohne Berechtigung getragen oder missbräuchlich verwendet werden;

Art. 31 Abs. 1 lit. c:, die missbräuchlich getragen oder verwendet werden.

- *Art. 31a Datenbanken*

Wir begrüssen die gesetzliche Grundlage für die Datenbanken und schliessen uns den in den Erläuterungen erwähnten Begründungen an.

- *Art. 31b Meldungen im Bereich der Militärverwaltung*

Wir befürworten den Austausch zwischen der Zentralstelle Waffen und der Militärverwaltung.

- *Art. 39 Aufsicht*

Wir begrüssen die Kompetenz des Bundes, den Vollzugsbehörden verbindliche Weisungen erteilen zu können. Die Bestrebungen, die Praxis bei häuslicher Gewalt über die Kantonsgrenzen hinaus zu vereinheitlichen, sind auch bei der Anwendung des Waffengesetzes zu verfolgen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten

Rita Blättler
Präsidentin